

Dr. C. LUCKENBACH (Inh.)

Universitätsprofessor

Dr. med. Dr. H. RITTER

Sachverständige für
humangenetische Abstammung



Institut für
humangenetische Analytik

Prof. Ritter – Dr. Luckenbach, Postfach 2226, 72012 Tübingen



Aufklärung und Einwilligung zur genetischen Untersuchung zum Zwecke der Abstammungsbegutachtung im Verfahren nach dem Pass- und Personalausweisgesetz sowie zum Familiennachzug

Sie haben uns den Auftrag erteilt, ein Abstammungsgutachten zu erstatten, das im Verfahren nach dem Pass- und Personalausweisgesetz sowie im Verfahren der Auslandsvertretungen und der Ausländerbehörden zum Familiennachzug verwendet werden soll. Wir sind daher gemäß §§ 8, 9 und 17 Gendiagnostik-Gesetz (GenDG) verpflichtet, Sie über die vorgesehene Untersuchung im Zusammenhang mit dem Gutachten aufzuklären. Bitte lesen Sie den folgenden Text zunächst aufmerksam durch. Dann kreuzen Sie eventuelle ja/nein Optionen an und unterschreiben an der vorgesehenen Stelle. Bitte stellen Sie Fragen, wenn Unklarheiten bestehen.

1) Aufklärung

a) Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft des Abstammungsgutachtens

Das Gutachten hat den Zweck, das durch den Auftrag beschriebene fragliche Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnis mit Hilfe einer genetischen Analyse zu untersuchen.

Der DNA-Analyse liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Mensch hat im Kern jeder Zelle einen Satz von 46 Chromosomen, die Träger der Erbsubstanz DNA sind und auf denen die Erbanlagen liegen. Ein Kind erhält je 23 Chromosomen von der Mutter (über die Eizelle) und vom Vater (über die Spermazelle), entsprechend ist jede Erbanlage doppelt vorhanden. Die jeweils vererbten Merkmale vom Vater und der Mutter können daher verschieden (gemischterbig) oder gleich sein (reinerbig).

Für die genetische Untersuchung der DNA-Abschnitte wird die Polymerase-Kettenreaktion (PCR) eingesetzt. Das Verfahren der PCR erlaubt es, einen genau bezeichneten DNA-Abschnitt gezielt im Reagenzglas zu vermehren. Anschließend wird die Struktur dieser ausgewählten polymorphen (vielgestaltigen) DNA-Abschnitte untersucht, die sich bei verschiedenen Personen jeweils durch ihre Länge oder die Abfolge der DNA-Bausteine unterscheiden. Die einzelnen genetischen Merkmale (Allele) werden dabei in einem automatischen Analysegerät aufgetrennt und den jeweils untersuchten DNA-Systemen zugeordnet. Wegen des vorab dargestellten Erbganges der Chromosomen können beim Kind nur die Allele vorhanden sein, die bei der Mutter und/oder beim Vater vorhanden sind. Durch den Vergleich der Merkmalsmuster bei den in das Gutachten einbezogenen Personen kann mit wissenschaftlich anerkannten biostatistischen

Institutsadresse :
Mohlstr. 26
72074 Tübingen
info@iha-direct.de

Postadresse :
Postfach 2226
72012 Tübingen
www.iha-direct.de

Sekretariat :
Tel: 07071 – 255180
Fax: 07071 – 255182

Labor :
Tel: 07071 – 22191
Fax: 07071 – 22478

Bankverbindung
Landesbank BW
BLZ 600 501 01
Kto-Nr. 470 20 43
ID-Nr.DE 275621762

Rechenverfahren das fragliche Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnis sicher nachgewiesen oder ausgeschlossen werden.

Die untersuchten DNA-Systeme erlauben mit Ausnahme des Geschlechtes keine weiteren Rückschlüsse auf persönliche Merkmale oder Krankheitsrisiken und dienen ausschließlich dazu, das im Auftrag genannte fragliche Abstammungs-/Verwandtschaftsverhältnis zu klären.

b) Gesundheitliche Risiken

Zur Untersuchung wird die DNA aus Mundschleimhautabstrichen (diese enthalten Zellen der Mundschleimhaut) der zu untersuchenden Person extrahiert. Mit der Entnahme dieser Proben sowie mit der Kenntnis des Ergebnisses sind im Regelfall keinerlei gesundheitliche Risiken verbunden.

c) Verwendung der bei Ihnen entnommenen genetischen Probe

Die entnommene Probe wird nur für die im Auftrag gewünschte Klärung des fraglichen Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnisses verwendet. Die Probe wird nach den Vorgaben des Qualitätsmanagement-Systems unseres Institutes für eine Frist von fünf Jahren aufbewahrt und anschließend vernichtet.

d) Verwendung des Ergebnisses

Die für Ihren Antrag zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland bzw. die Ausländerbehörde wird ggf. vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Bei Verdacht einer Straftat nach §95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (Versuch, sich oder einem anderen durch unrichtige Angaben einen Aufenthaltstitel zu verschaffen) dürfen das Ergebnis der Untersuchung und die genetische Probe zum Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung an die für Ihren Antrag zuständige Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde mitgeteilt wird:

ja nein (bitte ankreuzen)

2) Bestätigung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich über

- Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der genetischen Untersuchung,
- die erzielbaren Ergebnisse,
- mögliche gesundheitliche Risiken,
- sowie die vorgesehene Verwendung der genetischen Probe und des Ergebnisses

ausreichend aufgeklärt wurde.

Name (in Blockschrift) Person 1	Datum, Unterschrift*

Name (in Blockschrift) Person 2	Datum, Unterschrift*

Name (in Blockschrift) Person 3 Vertreters	Datum, Unterschrift* *evtl. des gesetzlichen